

Für Sie recherchiert: Aktuelles aus dem Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Seite

Allgemeines

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	2
Bundesrat fordert Haftungserleichterung für Ehrenamtliche - Gesetzentwurf beschlossen	2
Hessischer Minister der Finanzen, Erlass vom 07.08.2008 zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	2

1. Quartal 2008

Bundesgerichtshof	Grenzen der Durchgriffshaftung von Vereinsmitgliedern	3
Bundesfinanzhof	Sponsoring von Sportvereinen mit Vereinbarung von Gegenleistungen ist steuerpflichtig	3
Bundesfinanzhof	Der Betrieb von Rettungsdiensten und Krankentransporten ist gewerbesteuerpflichtig	3
Oberlandesgericht Hamm	Eintragungsfähigkeit eines Idealvereins trotz unternehmerischer Tätigkeiten	4

2. Quartal 2008

Bundesgerichtshof	Grenzen der Durchgriffshaftung von Vereinsmitgliedern	5
Bundesgerichtshof	Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder	5

3. Quartal 2008

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	Spendensammlung durch Tierschutzverein kann beschränkt werden	6
--	---	---

Allgemeines

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Seit dem 10.10.2008 ist das Gesetz „Hilfen für Helfer“ zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit Wirkung zum 1.1.2007 bzw. teilweise 1.1.2008 in Kraft getreten. Es bringt vielfältige Verbesserungen auch für den Bereich der gemeinnützigen Stiftungen, so u.a.:

- Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zustiftungen wurde von 307.000 Euro auf eine Million Euro angehoben
- Die Höchstgrenze für den Spendenabzug wurde auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht
- Für Kleinspenden müssen nun nur noch dann ein Nachweis erbracht werden, wenn der Betrag 200 Euro überschreitet.
- Die Auflistung der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO wurde erweitert, indem dort nicht aufgeführte Zwecke die denen der dort angeführten in der Zielsetzung entsprechen, für gemeinnützig erklärt werden können.
- Die Besteuerungsgrenze der Einnahmen, die aus wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften stammen, wird auf 35.000 Euro p.a. erhöht.
- Personen, die durch eine nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich Einnahmen erzielen, genießen nun einen Steuerfreibetrag für den Betrag bis 500 Euro.

Weitere Informationen findet man unter: <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2332.pdf>

Bundesrat fordert Haftungserleichterung für Ehrenamtliche - Gesetzentwurf beschlossen

Der Bundesrat will das bürgerschaftliche Engagement weiter stärken. Damit mehr Ehrenamtliche Leitungsfunktionen in gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen übernehmen, will er ihre Haftungsrisiken begrenzen und hat dazu am 04.07.2008 einen Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen) beschlossen. Für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, haftet danach ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied nur, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (**Bundesrats-Drucksache 399/08**).

Hessischer Minister der Finanzen, Erlass vom 7.8.2008

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Nach § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird hierdurch das Gebot der Unmittelbarkeit, nach dem eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen muss, nicht berührt. Wie sich aus dem Erlass des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7.8.2008 - **S 0171 A - 199 - II 4a** - ergibt, kann eine Körperschaft deshalb auch weiterhin nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nicht nur einen steuerbegünstigten Zweck fördert, sondern zusätzlich auch die Voraussetzungen des § 57 AO erfüllt. Körperschaften, die den gemeinnützigen Zweck durch Überlassung von Liegenschaften an steuerbegünstigte Körperschaften, durch Beratung und Förderung von Selbsthilfeorganisationen oder durch die Unterstützung und Beratung bei Stiftungsgründungen nur mittelbar fördern, können daher nicht als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt werden.

1. Quartal 2008

Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Bundesgerichtshof:

Grenzen der Durchgriffshaftung von Vereinsmitgliedern

In einem Urteil vom 10. 12. 2007 - II ZR 239/05 - hat der BFH entschieden, dass für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder haften. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung). Bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigung des eingetragenen Idealvereins sind die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung (§§ 159, 142 FGG) und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 2 BGB) sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zu dessen Auflösung oder Umwandlung nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend. Für die zusätzliche Sanktion einer (rückwirkenden) persönlichen Durchgriffshaftung der Mitglieder des eingetragenen Idealvereins wegen Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ist schon wegen Fehlens einer regelungsbedürftigen Gesetzeslücke kein Raum.

Bundesfinanzhof:

Sponsoring von Sportvereinen mit Vereinbarung von Gegenleistungen ist steuerpflichtig

Der BFH hat mit Urteil vom 07.11.2007 - I R 42/06 - entschieden, dass Sponsorengelder, die ein gemeinnütziger Sportverein erhält, körperschaftsteuerpflichtig sind, wenn der Verein dem Sponsor im Gegenzug das Recht einräumt, in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren. Die Gegenleistungen seien nach mit dem regulären und nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von nur sieben Prozent zu versteuern.

Sachverhalt: In dem zu entscheidenden Fall ging es um einen Schützenverein, der durch eine Versicherung gesponsert wurde. Im Gegenzug durfte die Versicherung in der Sportschützenzeitung werben. Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit, seine Umsätze werden ermäßigt besteuert.

Begründung: Mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen unterhält der Verein nach der Entscheidung des BFH einen Geschäftsbetrieb, dem kein Steuervorteil mehr zustehe. Kriterium für diese Annahme sei, dass der Verein von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhalte und hierfür eine wirtschaftliche Gegenleistung erbringe.

Urteil von allgemeiner Bedeutung für Verwaltungssponsoring

Der BFH erläutert in seiner Begründung, dass die Entscheidung in ihrer Bedeutung weit über diesen Einzelfall hinausgeht. Sie betreffe insbesondere das immer beliebter werdende sogenannte Verwaltungssponsoring, bei dem der Sponsor einer öffentlichen Einrichtung Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung stelle, beispielsweise einer Schule Geld für den Bau einer Turnhalle oder der Polizei für neue Uniformen. Wechselseitig mache die öffentliche Einrichtung auf den Sponsor und dessen Förderung aufmerksam und ermögliche dem Sponsor Werbemaßnahmen.

Bundesfinanzhof:

Der Betrieb von Rettungsdiensten und Krankentransporten ist gewerbesteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 18.09.2007 - I R 30/06 - entschieden, dass der Betrieb von Krankentransporten und von Rettungsdiensten gewerbesteuerpflichtig ist.

Die Finanzverwaltung beurteilte bisher den von Wohlfahrtsverbänden und der öffentlichen Hand erbrachten Rettungsdienst und Krankentransport als steuerbefreite gemeinnützige Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Die Ergebnisse, die Wohlfahrtsverbände und die öffentliche Hand auf diesem Gebiet erzielen, werden daher weder mit Gewerbesteuer noch mit Körperschaftsteuer belegt. Zunehmend erbringen auch private Anbieter derartige Leistungen. Diese Privaten unterliegen der normalen Besteuerung

Hiergegen hatte der private Anbieter eines Rettungsdienstes geklagt und geltend gemacht, auch er sei wie seine Konkurrenten von der Gewerbesteuer freizustellen. Der BFH lehnte dies ab. Auch wenn die Konkurrenten des privaten Anbieters rechtswidrig nicht besteuert würden, ändere dies nichts daran, dass die Steuerbescheide gegen den Anbieter rechtmäßig seien. Hierdurch sei dieser nicht rechtsschutzlos gestellt. Er könne Klage mit dem Ziel

1. Quartal 2008

Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

erheben, seine Konkurrenten ebenfalls zu besteuern. Öffentliche wie private Rettungsdienste und Krankentransporte seien zwar von der Umsatzsteuer befreit, sie seien aber gleichermaßen nicht gemeinnützig und deshalb Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Oberlandesgericht Hamm:

Eintragungsfähigkeit eines Idealvereins trotz unternehmerischer Tätigkeiten

Ein Idealverein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf, erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB). Die Eintragungsfähigkeit und damit die Annahme eines Idealvereins ist insoweit aber nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Verein dabei irgendeine wirtschaftliche Betätigung vornimmt. Vielmehr darf er zur Erreichung seiner ideellen Ziele auch unternehmerische Tätigkeiten solange entfalten, wie diese dem wirtschaftliche Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Vor dem Hintergrund dieses sog. Nebenzweckprivilegs hat das OLG Hamm in seinem Beschluss vom 06.09.2007 - **15 W 129/07** - festgestellt, dass der ideelle Zweck eines Behindertensportvereins nicht dadurch ausgeschlossen werde, dass dieser (auch) beabsichtige, Fördergelder von Sozialversicherungsträgern in Anspruch zu nehmen, die für die Teilnahme ihrer Versicherten an Sportveranstaltungen im Rahmen des organisierten Vereinssports mit der Auflage gewährt werden, dass deren Teilnahme nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig gemacht werden darf.

2. Quartal 2008

Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Bundesgerichtshof:

Grenzen der Durchgriffshaftung von Vereinsmitgliedern

In einem Urteil vom 10. 12. 2007 - **II ZR 239/05** - hat der BFH entschieden, dass für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder haften. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung). Bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigung des eingetragenen Idealvereins sind die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung (§§ 159, 142 FGG) und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 2 BGB) sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zu dessen Auflösung oder Umwandlung nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend. Für die zusätzliche Sanktion einer (rückwirkenden) persönlichen Durchgriffshaftung der Mitglieder des eingetragenen Idealvereins wegen Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ist schon wegen Fehlens einer regelungsbedürftigen Gesetzeslücke kein Raum.

Bundesgerichtshof:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vor, sind nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 03.12.2007 - **II ZR 22/07** - die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig.

3. Quartal 2008

Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: Spendensammlung durch Tierschutzverein kann beschränkt werden

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit mehreren Beschlüssen vom 23. und 27.06.2008 - **7 A 10285/08.OVG, 7 A 10384/08.OVG und 7 B 10618/08.OVG** - entschieden, dass die Fortsetzung einer Spendensammlung durch einen Tierschutzverein von Nachweisen zur Verwendung der eingenommenen Spenden abhängig gemacht werden darf. Bei fehlender Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung kann auch ein Sammlungsverbot ausgesprochen werden.